
Erweiterung Deponie Grundbiel & Einzonung für den Ökohof, Saas-Fee

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 33 kRPG

Brig / Saas-Fee 6. October 2026



PLAN A+
WIR GESTALTEN ALPINEN RAUM.

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Gegenstand und Ziele der Planung</i>	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Planungsauslöser	3
1.3	Planungssperimeter und betroffene Planungsinstrumente.....	5
1.4	Planungsziele	8
2	<i>Strategischer Rahmen</i>	9
2.1	Deponie	9
2.2	Öffentliche Bauten und Anlagen	10
3	<i>Rechtlicher Rahmen</i>	12
4	<i>Bedürfnisnachweis, Begründung des Standorts und Interessenabwägung</i>	13
4.1	Bedürfnisnachweis	13
4.2	Begründung des Standorts	13
4.3	Interessensabwägung	17
5	<i>Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten</i>	19
5.1	Stufe Bund	19
5.1.1	RPG.....	19
5.1.2	Sachpläne und Konzepte des Bundes	19
5.1.3	Biotope und Inventare von nationaler Bedeutung.....	19
5.2	Stufe Kanton	19
5.2.1	Wald.....	22
5.2.2	Natur und Landschaft	22
5.2.3	Öffentliche Bauten und Anlagen	23
5.2.4	Deponien und Standorte zur Verwertung von Abfällen	23
5.2.5	Umweltauswirkungen.....	23
6	<i>Ausgleich und Entschädigung</i>	24
7	<i>Information und Mitwirkung</i>	25
8	<i>Koordination der Verfahren</i>	26
9	<i>Vorgehen und Verfahren</i>	27

1 Gegenstand und Ziele der Planung

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Saas-Fee zählt gemäss kantonalen Raumentwicklungskonzept (ROK) zu den kantonalen Spitzendestinationen mit entsprechender, internationaler Ausstrahlung. Charakterisierend für diese Destinationen ist unter anderem das Vorhandensein einer differenzierten und qualitativ hochstehenden Infrastruktur, die ganzjährig zu einem vielfältigen Erholungs- und Freizeitangebot beiträgt.

Seit den letzten rund 5 Jahren befindet sich die Gemeinde in einem verstärkten Transformationsprozess, welcher sich insbesondere durch die Erneuerung und den Neubau neuer, professioneller touristischer Beherbergungsangebote kennzeichnet. Gleichzeitig hat auch die ständige Wohnbevölkerung wiederum leicht zugenommen und damit einhergehend, der Bedarf an Wohnraum. Die öffentlichen Infrastrukturen müssen abgestimmt auf diese Entwicklung ebenfalls erneuert und zukunftsgerecht angepasst werden.

Die mit dieser Entwicklung verbundene Bautätigkeit erfordert einen effizienten und nachhaltigen Umgang mit den anfallenden Materialmengen, insbesondere mit den Abbruch- und Aushubkubaturen. Dies ist aufgrund der spezifischen lokalen Standortbedingungen in Saas-Fee von besonderer Bedeutung.

Der Standort Grundbiel wird seit den 1960er-Jahren als Deponie für die Ablagerung entsprechend anfallender Materialien genutzt. Im Jahr 1981 reichte die Gemeinde beim Kanton ein Rodungsgesuch für eine Fläche von 2'500 m² zur Errichtung einer Aushubdeponie unterhalb des Waldwegs, der in Richtung Saas-Almagell führt, ein. Die entsprechende Rodungsbewilligung wurde am 2. September 1981 erteilt. Im Jahr 1993 war die Deponiefläche weitgehend ausgeschöpft, weshalb ein entsprechendes Bau- und Rodungsgesuch für eine Erweiterung mit einer Ablagerungskapazität von rund 100'000 m³ beim Kanton eingereicht wurde. Die entsprechende Bewilligung wurde schlussendlich 1997 erteilt. Ende 2005 war die Ablagerungskapazität ausgeschöpft, worauf im Jahr 2006 erneut ein Bau- und Rodungsgesuch eingereicht wurde. 2008 erteilte der Kanton schlussendlich die Errichtungsbewilligung für eine Inertstoffdeponie (Aushub und Bauschutt).

Seit 2013 wird die Deponie Grundbiel nur noch als Deponie Typ A geführt, in der ausschliesslich sauberes Aushubmaterial abgelagert wird. In den Jahren 2013 und 2019 erfolgte zudem eine Erneuerung der Betriebsbewilligung. Der Perimeter der Deponie befindet sich seit 2007 in einer homogenisierten Deponiezone.

Die Ablagerungskapazitäten innerhalb des bewilligten und derzeit betriebenen Deponieperimeters stossen an ihre Grenzen. In Abstimmung mit der räumlichen Entwicklung der Gemeinde besteht daher dringender Handlungsbedarf, die bestehenden Deponiekapazitäten anzupassen und langfristig sicherzustellen.

1.2 Planungsauslöser

Gemäss den Angaben zu den abgelagerten Materialkubaturen stehen auf der bestehenden Deponie aktuell noch rund 15'000 m³ Restvolumen zur Verfügung. Aufgrund des anhaltenden Bedarfs der letzten Jahre ist absehbar, dass die verbleibende Kapazität in unmittelbarer Zukunft ausgeschöpft sein wird.

Wie einleitend bereits erwähnt, befindet sich die Gemeinde Saas-Fee in einem verstärkten Transformationsprozess. Dies zeigt sich insbesondere in der Wohnbautätigkeit und der Bevölkerungsentwicklung. Gemäss der eidgenössischen Bau- und Wohnbaustatistik wurden in den Jahren 2020–2024 insgesamt 35 Wohnungen in Neubauten fertiggestellt, gegenüber 25 Wohnungen in der vorangehenden Vergleichsperiode 2015–2019 (+40 %). Die Bautätigkeit verlief zwar schwankend, erreichte jedoch 2021 und 2023 mit 15 beziehungsweise 14 neu erstellten Wohnungen deutliche Spitzen (vgl. dazu Abbildung 1). Parallel dazu stieg gemäss der eidgenössischen Statistik der Bevölkerung und Haushalte die ständige Wohnbevölkerung vom Tiefpunkt von 1'544 Personen im Jahr 2019, auf 1'638 Personen im Jahr 2024 (+6,1 %) und blieb 2025 mit 1'637 Personen auf diesem Niveau (vgl. dazu Abbildung 2).

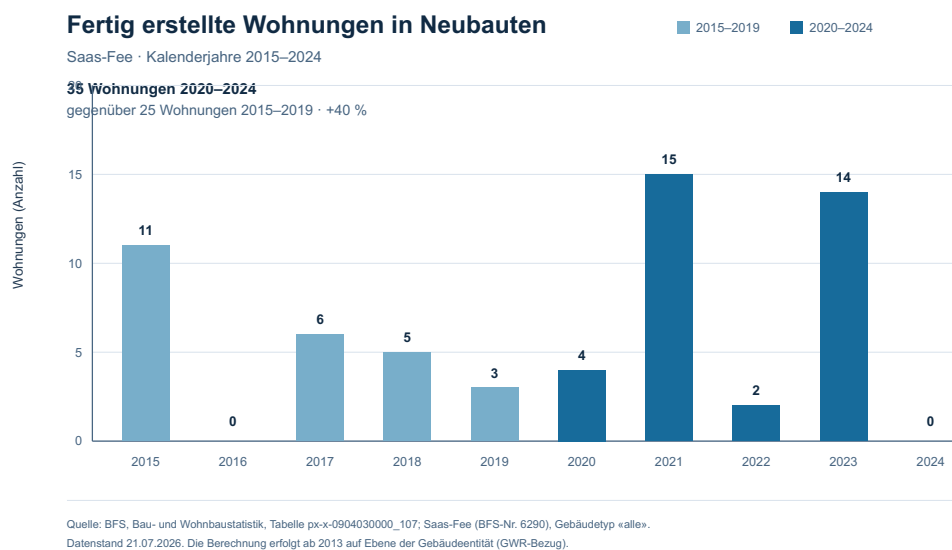


Abbildung 1: Grafik der fertiggestellten Wohnungen in Neubauten (BFS 2026)

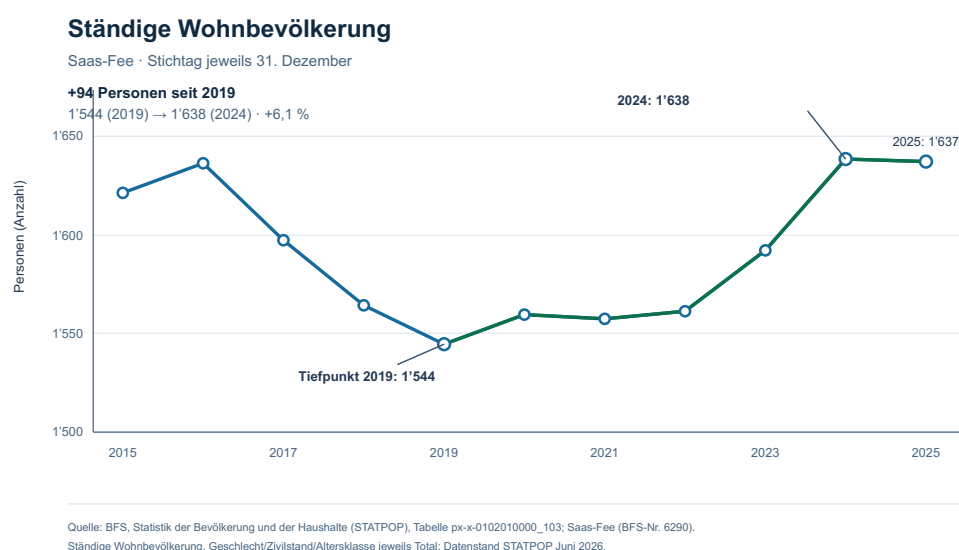


Abbildung 2: Grafik der ständigen Wohnbevölkerung (BFS 2026)

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die dringliche Notwendigkeit, zusätzliche Deponie-kapa-zitäten zu prüfen und raumplanerisch zu sichern.

Im Rahmen der erforderlichen Anpassung der Nutzungsplanung zur langfristigen Sicherung der notwendigen Deponiekapazitäten bietet sich zugleich die Möglichkeit, den seit vielen Jahren auf demselben Areal bestehenden Ökohof planungsrechtlich zu bereinigen und dessen Nutzung langfristig zu sichern.

1.3 Planungsperimeter und betroffene Planungsinstrumente

Der Planungsperimeter für die Deponieerweiterung Grundbiel befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Saas-Fee, im Bereich der bestehenden Deponieanlage an der Forststrasse Richtung Saas-Almagell. Er umfasst die bestehende Deponiezone sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen, welche für die langfristige Sicherung der Ablagerungskapazität erforderlich sind. Der Standort ist durch die bereits bestehende technische Nutzung und die vorhandene Erschliessung vorbelastet und wird im weiteren Umfeld von Waldflächen sowie von Erholungs- und Wanderwegverbindungen geprägt. Der Standort befindet sich zeitgleich innerhalb des kantonalen Jagdbanngebiets Nr. 36 Plattjen.

Die Erweiterung knüpft räumlich und betrieblich direkt an den bestehenden Standort an und vermeidet damit die Inanspruchnahme eines neuen, bislang unberührten Deponiestandorts (vgl. dazu Abbildungen 3 und 4).

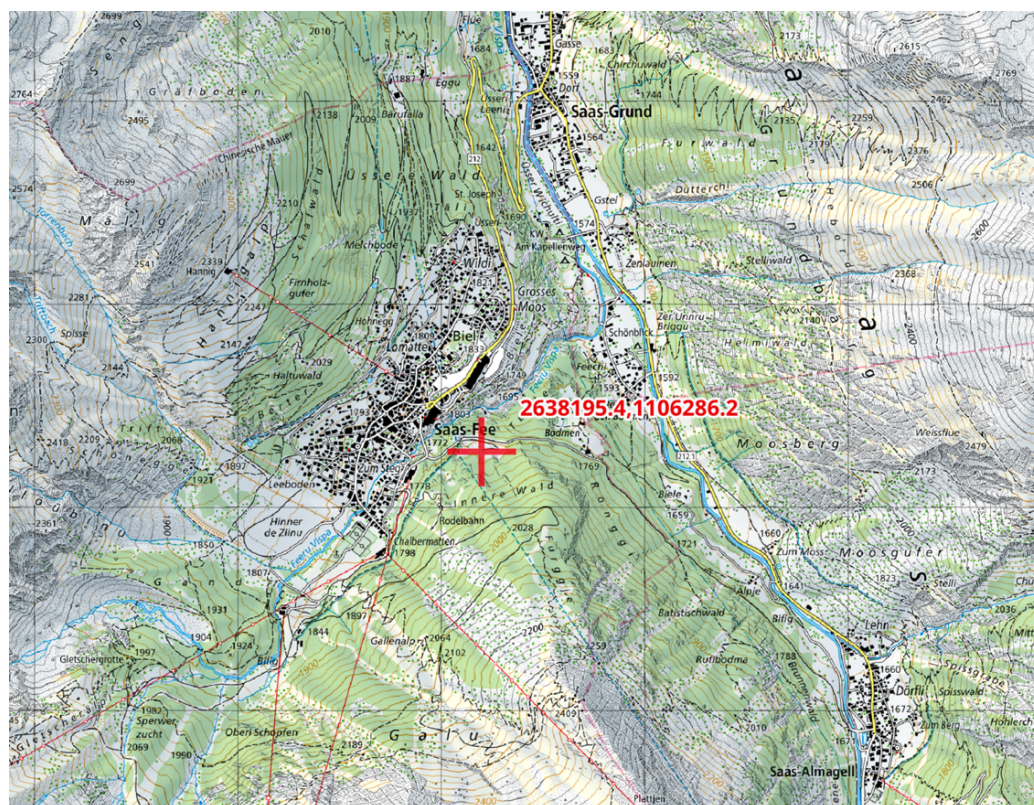


Abbildung 3: Schwerpunktkoordinaten des Planungsperimeters

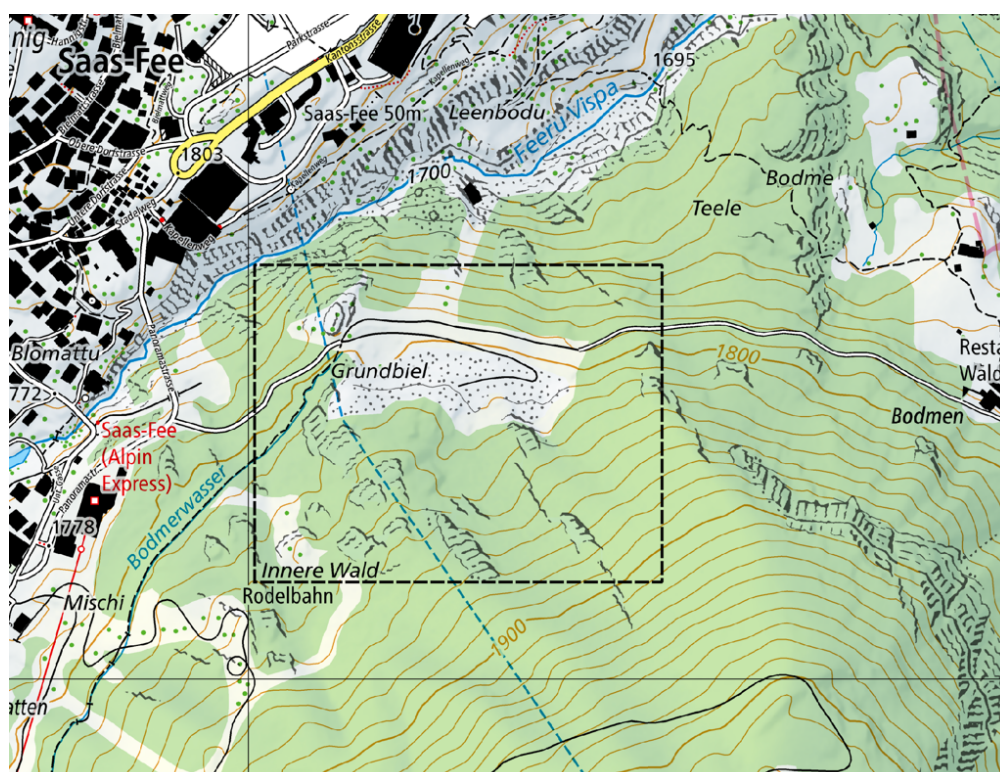


Abbildung 4: Planungsperimeter (schwarz gestricheltes Rechteck), Landeskarteauschnitt 1:10 000

Die vorliegend geplante Deponieerweiterung bildet Bestandteil des kantonalen Bewirtschaftungsplans für Deponien und Anlagen zur Verwertung Mineralischer Abfälle (BPDM). Zudem wird eine Deponieerweiterung mit einer Ablagerungskapazität von rund 100`000 m³ geplant. Damit verbunden ist eine Aufnahme der Deponieerweiterung Grundbiel in den kantonalen Richtplan, im Sinne der Bestimmungen des Richtplan-Koordinationsblatts „E.9 Deponien“, vorgesehen.

Das entsprechende Gesuch wurde bei der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) mit Gesuchsschreiben vom 27. August 2026 eingereicht. Das diesbezüglich notwendige Verfahren wird materiell und formell mit der erforderlichen Anpassung der kommunalen Nutzungsordnung der Gemeinde Saas-Fee und der entsprechenden Anpassung der kommunalen Planungsinstrumente koordiniert.

Konkret müssen folgende Planungsinstrumente der Gemeinde Saas Fee angepasst werden:

- Zonnennutzungsplan 1:2`000, homologiert durch den Staatsrat am 19. September 2007
- Bau- und Zonenreglement, letztmals revidiert und homologiert durch den Staatsrat am 21. August 2019

Zonnennutzungsplan (ZNP) 1:2`000

Der Zonnennutzungsplan 1:2`000 wird derart angepasst, dass einerseits die bestehende Deponiezone sinngemäss auf den bewilligten und sich in Betrieb befindenden Deponieperimeter hin korrigiert wird und frühere Digitalisierungsfehler behoben werden (in Abstimmung mit der erteilten, temporären Rodungsbewilligung). Andererseits wird die Deponiezone entsprechend Richtung Südosten erweitert. Parallel dazu wird der bestehende Ökohof planungsrechtlich gesichert, in dem eine entsprechende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen des Typs B, im Sinne des kantonalen Geodatenmodells, ausgetrennt wird.

Die jeweiligen Änderungen können dem beiliegenden Zonenänderungsplan entnommen werden.

Bau- und Zonenreglement (BZR)

Gleichzeitig sollen die Nutzungsbestimmungen der Deponiezone gemäss dem heutigen Art. 68 BZR aktualisiert, präzisiert und an die Vorgaben des kantonalen Richtplans angepasst werden. Zudem wird die zulässige Nutzung um den Wortlaut „Materialverwertung“ ergänzt und die Zone neu als „Deponie- und Materialbewirtschaftungszone Grundbiel“ bezeichnet. Letzteres folgt im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Deponiekapazitäten und der Kreislaufwirtschaft, damit anfallendes Aushubmaterial vor Ort für die Wiederverwertung aufbereitet werden kann.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Sicherung des Ökohofs wird ein neuer Artikel 56.1 „Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) Typ B - Recyclingplatz Grundbiel“ im Bau- und Zonenreglement aufgenommen.

Die vorgesehenen Anpassungen der Nutzungsbestimmungen des Bau- und Zonenreglements liegen dem Auflagedossier bei.

1.4 Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die erforderlichen Ablagerungskapazitäten der Deponie Grundbiel unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung der kommunalen Siedlungsstruktur langfristig sicherzustellen.

Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen für eine kreislaforientierte und ressourcenschonende Bewirtschaftung des anfallenden Aushubmaterials geschaffen werden. Hierzu sollen künftig geeignete Materialien auf dem Deponieareal aufbereitet und einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Zudem soll die aktuelle Situation mit dem bestehenden Ökohof planungsrechtlich bereinigt, sprich dessen Nutzung langfristig gesichert werden.

Angesichts der begrenzten Restkapazität der bestehenden Deponie besteht das Hauptziel darin, eine bedarfsgerechte Erweiterung der Deponie Grundbiel zu ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Erweiterung in Abstimmung mit den bestehenden Nutzungen und unter Berücksichtigung der relevanten Interessen erfolgt.

2 Strategischer Rahmen

2.1 Deponie

Das vorliegende Projekt zur Erweiterung der Deponie Grundbiel steht im Einklang mit der Strategie des Kantons Wallis, insbesondere mit den Grundsätzen des Richtplankoordinationsblatts E.9 «Deponien». Der Standort Grundbiel ist zudem im kantonalen Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM 2024) als bestehender Standort aufgeführt.

Die bestehende Deponie befindet sich seit 2007 in einer homologierten Deponiezone.

Das Projekt entspricht den zentralen Grundsätzen der kantonalen Koordination im Bereich Deponien:

- Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl von Deponiestandorten im Kantonsgebiet, Begrenzung der Transportdistanzen sowie damit verbundenen Umweltbelastungen.
- Das Projekt entspricht dem Prinzip, dass der Erweiterung eines bestehenden Standorts gegenüber der Schaffung eines neuen Standorts Priorität eingeräumt wird.
- Das Projekt berücksichtigt den Grundsatz, dass Materialien prioritär wiederverwertet werden und eine Ablagerung nur erfolgt, wenn eine Verwertung weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll ist. Damit trägt es dem Ziel einer zunehmend kreislaforientierten Wirtschaft Rechnung.
- Die Erweiterung ist so gestaltet, dass eine möglichst harmonische, landschaftliche Integration erfolgt und ökologische Aufwertungen berücksichtigt werden.

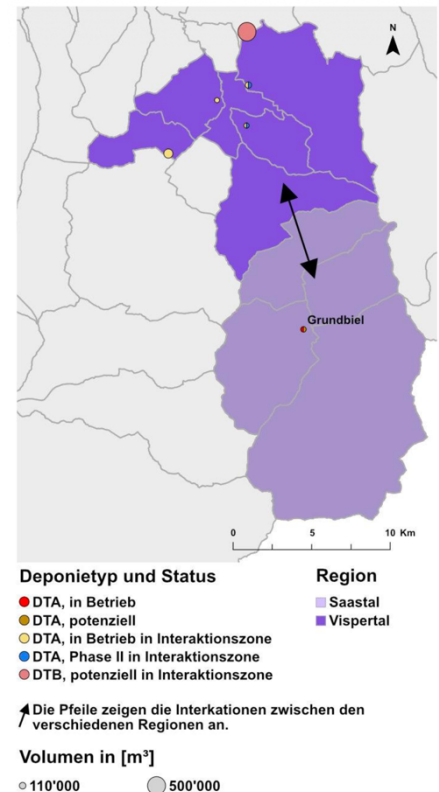


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Standortsblatt «Grundbiel» aus der BPDM

Der Gemeinderat von Saas-Fee ist davon überzeugt, dass die geplante Deponieerweiterung im öffentlichen Interesse der Gemeinde Saas-Fee steht und ein dringliches Bedürfnis darstellt. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 2026 hat er daher beschlossen, den entsprechenden Planungs- und Verfahrensprozess im Sinne von Art. 33 ff des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) in die Wege zu leiten.

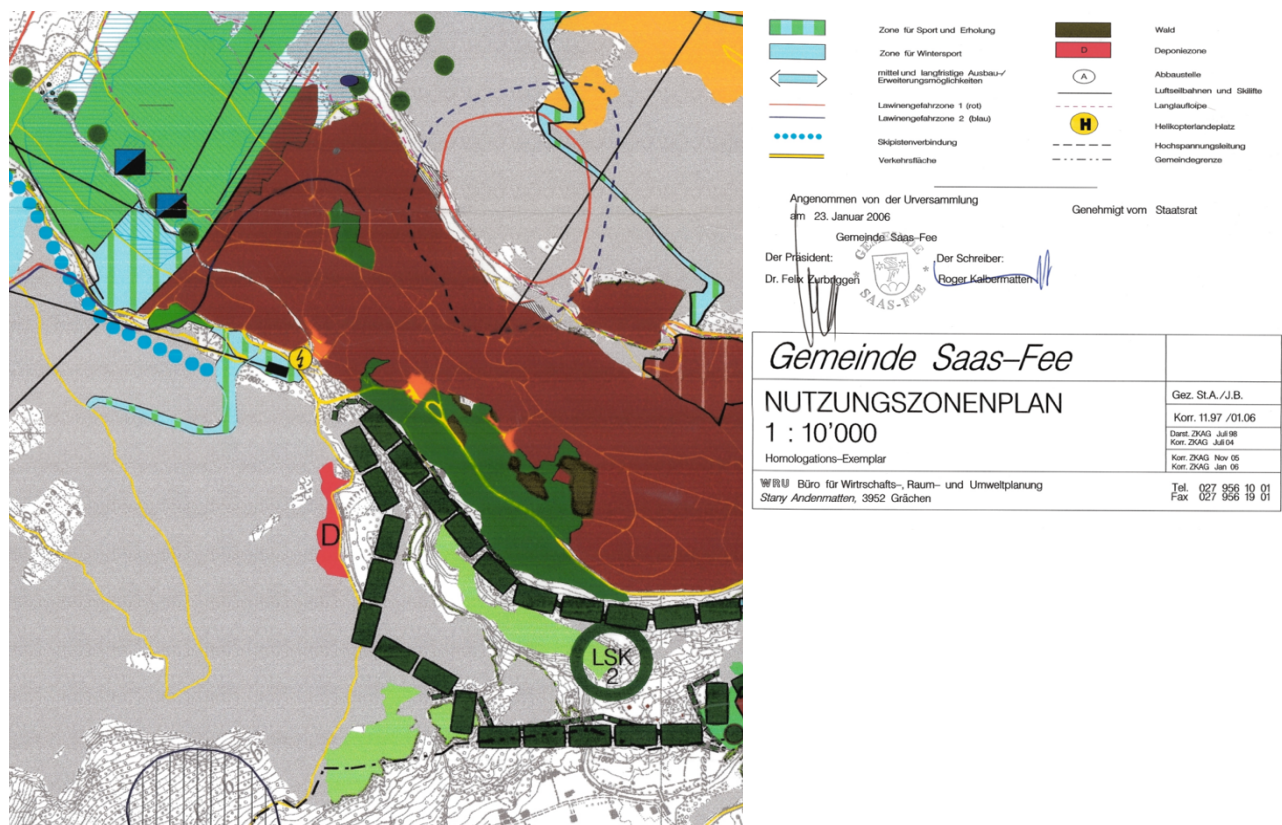


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem homologierten Zonennutzungsplan von Saas-Fee (2007)

2.2 Öffentliche Bauten und Anlagen

Die geplante «Einzonung» des bestehenden Ökohofs in eine ZöBA des Typs B steht im Einklang mit der Strategie des Kantons Wallis, insbesondere mit den Grundsätzen des Richtplankoordinationsblatts C.8 «Öffentliche Anlagen».

- Der bestehende Ökohof deckt den ausgewiesenen, lokalen Bedarf der Bevölkerung von Saas-Fee, an einer gut gelegenen Entsorgungsmöglichkeit (Grundsatz a). Die bestehende Nutzung wird mit der vorliegenden Planung langfristig gesichert.
- Mit der vorliegenden Teilrevision wird zudem Grundsatz b) erfüllt, indem der bestehende Ökohof entsprechend seiner heutigen Nutzung der ZöBA zugewiesen und damit planungsrechtlich gesichert wird. Der Standort ist aufgrund der bestehenden Nutzung, der vorhandenen Infrastruktur und der guten Erreichbarkeit zweckmässig. Die entsprechenden Nutzungsbestimmungen werden im Bau- und Zonenreglement festgelegt.
- Die Erreichbarkeit des Ökohofs ist aufgrund seiner Lage und der bestehenden Erschliessung gewährleistet und erfüllt somit Grundsatz c). Die vorliegende Planung erfordert keine zusätzlichen Erschliessungsmassnahmen.
- Der vorliegende Fall entspricht Grundsatz d), da keine neue öffentliche Anlage geschaffen wird und die bestehende Infrastruktur weiterhin genutzt werden kann.

Die langfristige Sicherung des Ökohofs stellt ein öffentliches Interesse der Gemeinde Saas-Fee dar und bildet eine Grundlage des kommunalen Abfallreglements.

3 Rechtlicher Rahmen

Grundlage für die geplante Erweiterung der Deponie Grundbiel und die Einzonung des Öko-hofs bildet die kommunale Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Saas-Fee. Diese wurde gestützt auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) sowie des kantonalen Richtplans erarbeitet und vom Staatsrat erstmals 1998 homologiert.

Vorliegend ist vorgesehen, die raumplanerische Nutzungsordnung im Rahmen einer Teilrevision des Zonennutzungsplans anzupassen, indem die bestehende Deponiezone entsprechend erweitert und als Deponiezone mit Materialverwertung umbenannt wird. Zudem soll die Fläche, die als Ökohof genutzt wird, als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) des Typs B festgesetzt werden. Die Anpassung der Deponiezone erfolgt unter dem Vorbehalt des erforderlichen Richtplaneintrags auf kantonomer Ebene.

Das diesbezüglich erforderliche Planungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben von Art. 33 ff kRPG.

Im Zuge des Planungsverfahrens sind zudem insbesondere die Vorgaben folgender Gesetzgebungen zu berücksichtigen:

- 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979.
- 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.
- 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983.
- 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.
- 921.0 Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 700.1 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000.
- 814.600 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015
- Kanton Wallis, Baugesetz (BauG) vom 15. Dezember 2016 (Stand 01.01.2018).
- Kanton Wallis, Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 13. November 1998.
- Kanton Wallis, Gesetz über den Umweltschutz (kUSG) vom 18. November 2010.
- Kanton Wallis, Gesetz über den Wald (kWaG) vom 14. September 2011.
- Kanton Wallis, Bauverordnung (kBauV) vom 2. Oktober 1996.
- Kanton Wallis, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (kNHV) vom 20. September 2000.

4 Bedürfnisnachweis, Begründung des Standorts und Interessenabwägung

4.1 Bedürfnisnachweis

Wie in den vorherigen Kapiteln bereits erwähnt, hat in den vergangenen rund 5 Jahren die Bautätigkeit in Saas-Fee verstärkt zugenommen.

Seit der letzten Vermessung der Deponie im Jahr 2019 sind 30'000 m³ sauberes Aushubmaterial deponiert worden. Wird die bestehende Böschung mit dem bisherigen Anstiegswinkel weitergeführt, steht gemäss der aktuellen Vermessung noch ein Restvolumen von rund 15'000m³ innerhalb der rechtsgültigen Deponiezone zu Verfügung.

Aufgrund dessen ist eine zeitnahe Erweiterung der Deponiezone Grundbiel dringend erforderlich. Mit der geplanten Erweiterung soll der lokale Bedarf an Deponievolumen für Aushubmaterial für die nächsten rund 10-15 Jahre bereitgestellt werden.

Die Ergänzung zu einer Deponiezone inkl. Materialverwertung ist erforderlich und angezeigt, um die Verwertung von anfallendem Aushubmaterial zu verbessern. Insbesondere sollen ge-eignete Materialien wie bsp. Steine zu Kiessand aufbereitet sowie verwertbare Böden ausgesiebt und wiederverwendet werden können. Dadurch kann der Materialkreislauf vor Ort gestärkt und die Anzahl unnötiger Lastwagenfahrten reduziert werden, indem das auf-bereitete Material für Hinterfüllungen von Gebäuden und Strassen genutzt wird. Zudem trägt die Aufbereitung zu einer effizienten und ressourcenschonenden Nutzung der Deponiekapazitäten bei.

In demselben Bereich nutzt die Gemeinde zudem seit mehr als 10 Jahren eine Fläche als Ökohof, auf dem die Einwohner Grünabfälle und Altmetalle anliefern können. Der Ökohof und dessen Standort haben sich über die Jahre hinweg bewährt und bildet fester Bestandteil des kommunalen Abfallbewirtschaftungskonzepts. Die entsprechende Zonenzuweisung schafft die planungsrechtliche Grundlage für den Weiterbetrieb des Ökohofs und stellt sicher, dass dieser auch nach der Stilllegung der Deponie weiterhin genutzt werden kann.

4.2 Begründung des Standorts

Der Standort Grundbiel ist bereits als Deponie bzw. Deponiezone homologiert. Aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an Deponiekapazitäten ist es zweckmässig, den bestehenden Standort weiterzuführen und gezielt zu erweitern, anstatt einen neuen Standort zu erschliessen. Abbildung 7 zeigt die aktuelle Situation. Die einst homologierte Deponiezone entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Situation vor Ort und bedarf einer entsprechenden Bereinigung früherer Digitalisierungsfehler.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird deshalb eine Bereinigung der Ausgangssituation vorgenommen (gelbe Linie). Darauf aufbauend stützt sich der geplante Erweiterungs-perimeter (rote Linie) dargestellt.

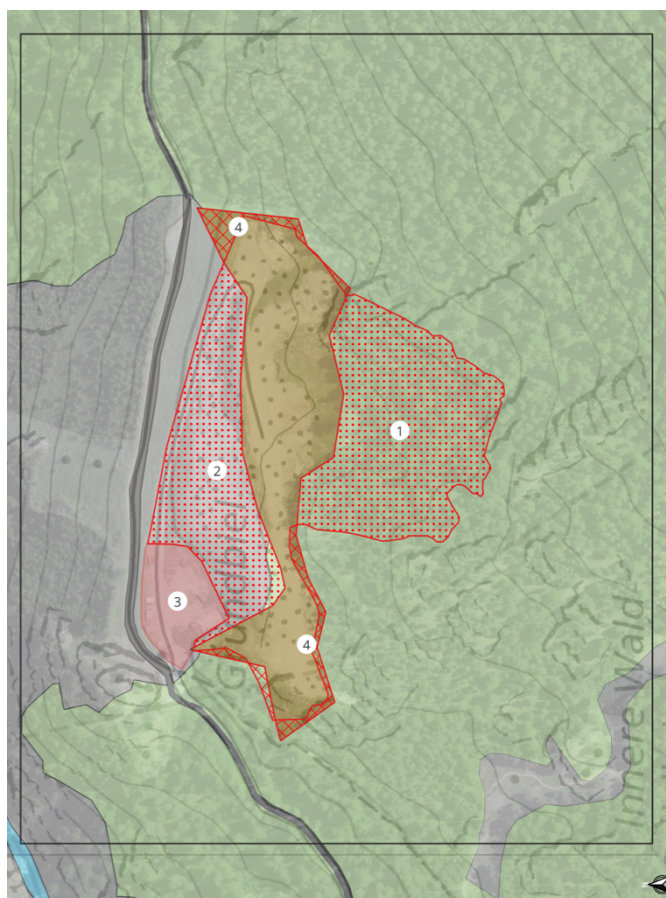


Legende

- Homologierte Deponiezone gemäss ZNP
- Bereinigter IST-Zustand der heutigen Deponie & Ökohof
- Geplanter Erweiterungsperimeter der Deponiezone

Abbildung 7: Heutige Situation mit der geplanten Bereinigung der Ausgangslage und dem geplanten Erweiterungsperimeter.

Der Standort für die ZöBA wird bereits als Ökohof genutzt und befindet sich momentan innerhalb der Deponiezone.



Legende

- Planungsperimeter
- Grundnutzungszonen (Homologiert)**
 - Deponiezone
 - Verkehrsfläche in BZ
 - Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)
 - Gewässer
 - Wald
- Zonenänderung**
 - Einzonung Deponiezone
 - Einzonung ZöBA
 - Zonenbereinigung

Der Planungsperimeter liegt gänzlich im Banngebiet KBG
Nr. 36 Plattjen

Zonenänderungen

Ziffer	Zonenänderung
1	Einzonung Wald zu Deponiezone mit Materialverwertung
2	Einzonung Übriges Gemeindegebiet zu Deponiezone mit Materialverwertung
3	Einzonung Übriges Gemeindegebiet zu Deponiezone mit Materialverwertung
4	Zonenbereinigung

Abbildung 8: Ausschnitt Zonenänderungsplan 1:1 500

Die geplante Erweiterung der Deponiezone sowie die Zuweisung des Öko-Hofs in eine ZöBA des Typs B führt zu keinen Konflikten mit übergeordneten Schutzinteressen. Laut dem kantonalen Geodatenportal werden weder Fruchtfolgeflächen noch Natur- oder Landschaftsschutzzonen betroffen. Die bestehende Deponiezone und der Erweiterungsperimeter befindet sich hingegen im kantonalen Banngebiet KBG Nr. 36 Plattjen (siehe dazu Abbildung 9). Gemäss der im Vorfeld durchgeführten Standortbestimmung für die geplante Deponierweiterung durch das Büro PLANAX, werden durch die Erweiterung keine speziellen Wildtierarten-Vorkommen tangiert. Mit der Erweiterung des Projektperimeters können sich die Wildtiere, gemäss Beurteilung im Rahmen der Standortbestimmung, an den Betrieb anpassen, indem sie sich an die veränderten Umstände gewöhnen (zum Beispiel Rückzug in andere Gebiete, Nutzung in den Abendstunden). Der Bericht zur durchgeführten Standortbestimmung liegt dem vorliegenden Planungsbericht bei.

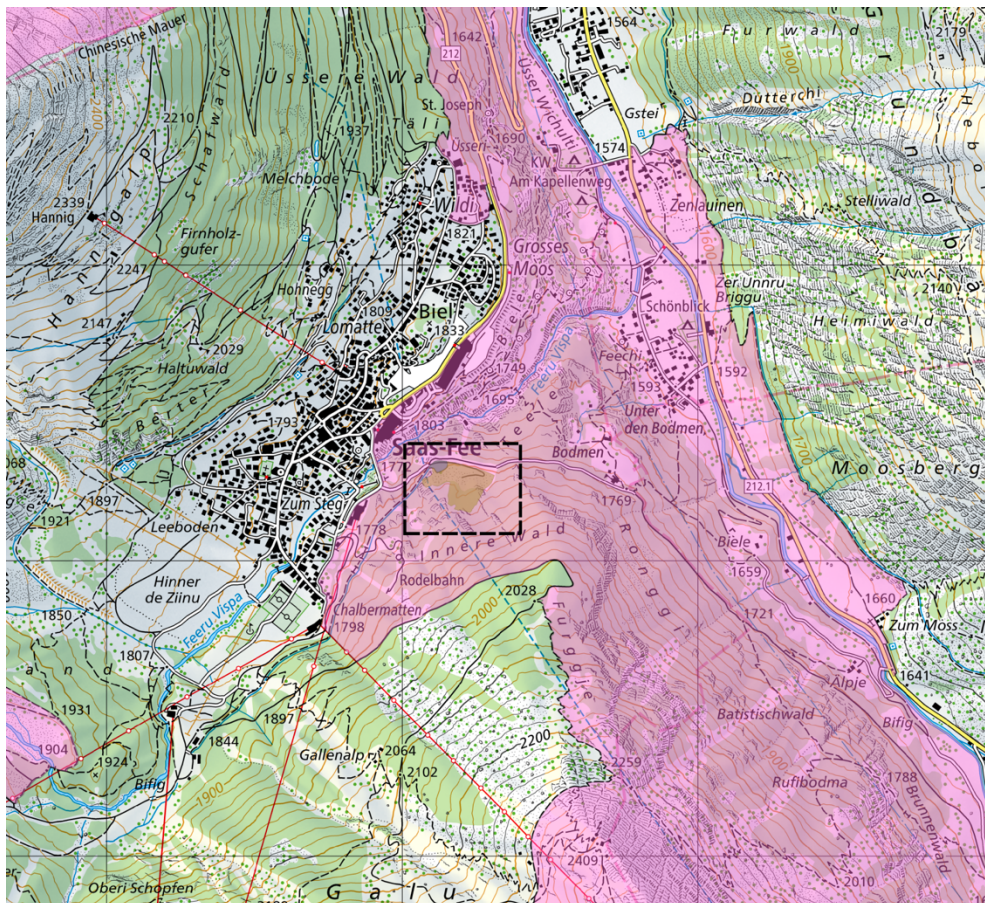


Abbildung 9: Planungssperimeter und geplante Deponiezone und ZöBA innerhalb des kantonalen Banngebiets Plattjen Nr. 36

Die Erschliessung des Standorts ist vorhanden. Die vorgesehene Erweiterung ist in 2 Etappen vorgesehen (vgl. dazu Abbildung 10). In Kombination mit den topographischen Gegebenheiten wird dadurch eine entsprechende Integration in die Landschaft ermöglicht.

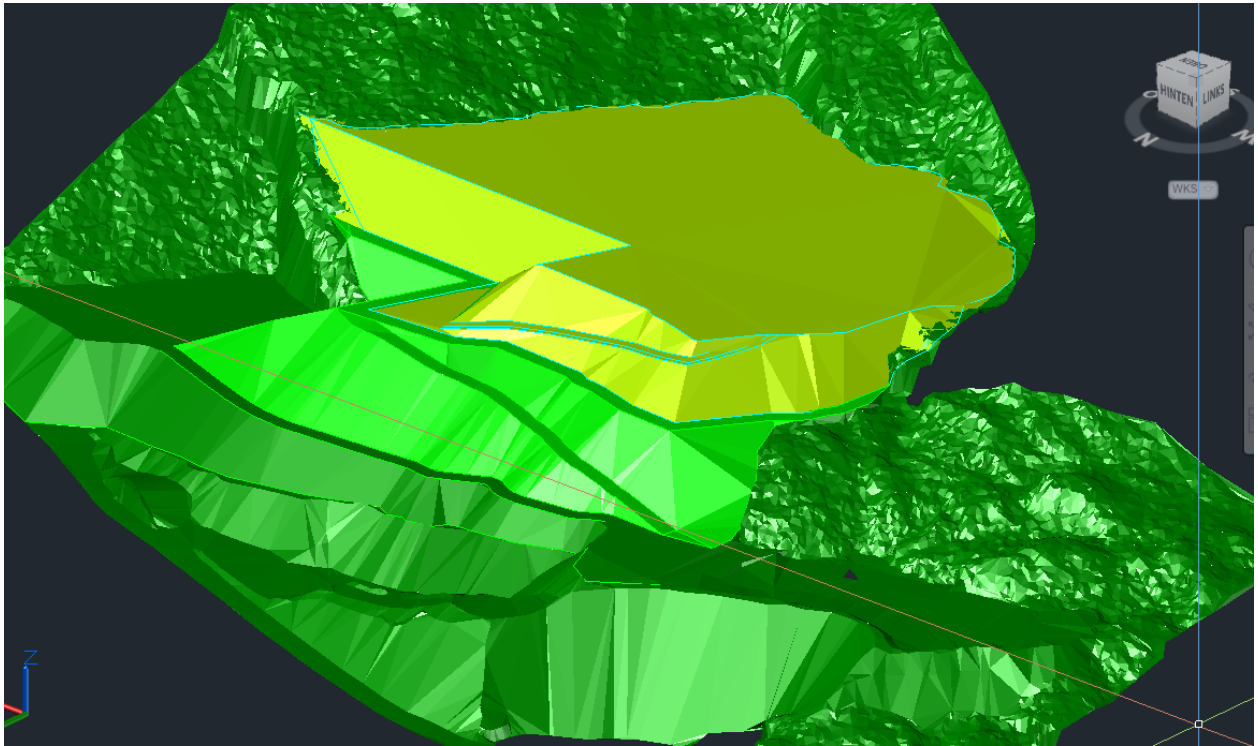


Abbildung 10: Vorgesehene Etape 1 (hellgrün) und Etape 2 (gelb) (Planax 2026)

Nach Abschluss des Deponiebetriebs wird der Standort entsprechend der umliegenden Landschaft, sprich des Waldareals rekultiviert, wodurch das Landschaftsbild wiederum ein einheitliches und standortgerechtes Erscheinungsbild erfährt.

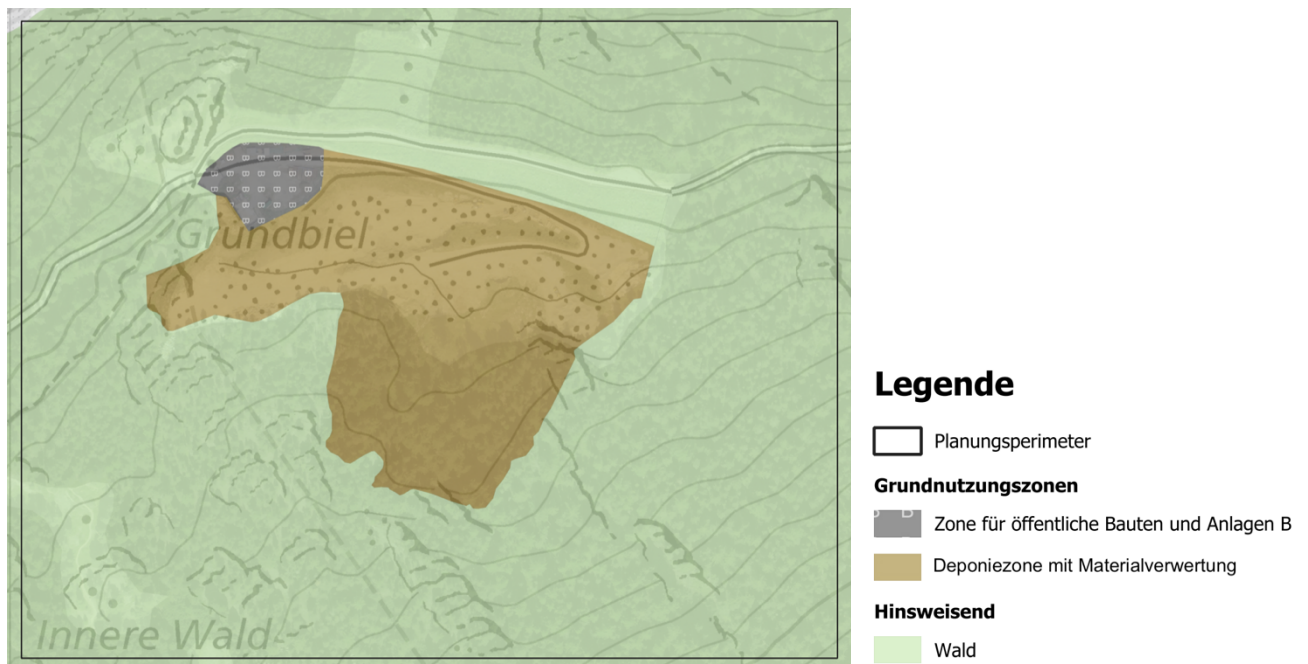


Abbildung 11: Ausschnitt Endzustandsplan 1:1 500

4.3 Interessensabwägung

Der geplanten Erweiterung der Deponie Grundbiel stehen sowohl Nutzungs- als auch Schutzinteressen gegenüber.

Auf Seiten der Nutzungsinteressen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten für sauberes Aushubmaterial. Die Deponie dient der nachhaltigen und lokalen Materialbewirtschaftung und entspricht einem ausgewiesenen kommunalen Bedarf. Damit schafft sie zugleich wichtige Voraussetzungen für die lokale Wirtschaft und für künftige Bauvorhaben in der Gemeinde Saas-Fee. Ein vergleichbares Nutzungsinteresse besteht hinsichtlich des Ökohofs. Dieser deckt den lokalen Bedarf an einer gut erreichbaren Entsorgungsmöglichkeit für Altmetall- und Grünabfälle ab. Dadurch können die Einwohnerinnen und Einwohner ihre Abfälle wohnortsnah entsorgen, ohne auf weiter entfernte Entsorgungsstellen ausweichen zu müssen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen neuen Standort handelt, sondern um die Erweiterung einer bereits bestehenden Deponie und die planungsrechtliche Sicherung des seit langem genutzten und etablierten Ökohofs. Die Planung erfolgt somit in einem bereits vorbelasteten Gebiet und stellt lediglich eine Ausdehnung bestehender Eingriffe dar. Durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur und Erschliessung können zusätzliche Belastungen an anderen Standorten vermieden werden.

Demgegenüber stehen insbesondere die Schutzinteressen des Waldes sowie der natürlichen Lebensräume. Für die Erweiterung der Deponie ist eine temporäre Rodung erforderlich. Im Erweiterungsperimeter werden zudem zwei schützenswerte Lebensräume beansprucht: der Lärchen-Arvenwald sowie die mesophile subalpine Zwergstrauchheide. Die Beeinträchtigungen dieser Lebensräume werden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren berücksichtigt und soweit möglich minimiert und wo erforderlich kompensiert. Nach Abschluss der Deponiebewirtschaftung wird die betroffene Fläche wiederhergestellt bzw. aufgeforstet, wobei die erforderlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen im weiteren Verfahren festgelegt werden. Für den Bereich des geplanten Ökohofs ist zudem die aktuelle Situation zu berücksichtigen. Obwohl der Perimeter rechtlich als Wald eingestuft wird, gibt es dort heute keinen Waldbestand mehr. Die Einzonung führt somit zu keiner direkten, zusätzlichen Beanspruchung der bestehenden Lebensräume. Ein allfälliger Ausgleich für den ehemaligen Wald wird im Rahmen des Rodungsgesuchs festgelegt.

Auch die Bewirtschaftung der Deponie führt zu Auswirkungen auf die Luftqualität, insbesondere durch Staub- und Transportemissionen. Da der Standort bereits heute als Deponie genutzt wird, bestehen entsprechende Vorbelastungen. Durch geeignete Betriebs- und Schutzmassnahmen können die zusätzlichen Auswirkungen soweit möglich reduziert werden.

Insgesamt überwiegen die Nutzungsinteressen hinsichtlich der Sicherstellung der Entsorgungskapazitäten gegenüber den betroffenen Schutzinteressen. Daher wird die Erweiterung des bestehenden Standorts sowie die Einzonung für den Ökohof als sachgerecht und raumplanerisch vertretbar beurteilt. Dies gilt insbesondere, da die Erweiterung einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und die Eingriffe räumlich begrenzt sowie temporär sind. Die hohen positiven Effekte für die

Entsorgungsinfrastruktur überwiegen die negativen Auswirkungen auf Wald und Biotop, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs-massnahmen umgesetzt werden.

5 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

5.1 Stufe Bund

5.1.1 RPG

Für die vorliegende Planungsmassnahme sind insbesondere folgenden Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) relevant:

Die Erweiterung der Deponie sowie die Einzonung für den Ökohof berücksichtigen das Ziel der haushälterischen Nutzung des Bodens, da sie unmittelbar angrenzend an den bestehenden Standort erfolgen. Die vorhandene Infrastruktur und Erschliessung werden weitergenutzt. Die Erweiterung entspricht dem Bedarf und ist nicht grösser oder als nötig. Nach Abschluss des Deponiebetriebs erfolgt eine entsprechende Rekultivierung.

Bei der Standortevaluation wurde der Schutz von Boden, Wasser, Wald und Landschaft berücksichtigt und eine möglichst gute, landschaftliche Integration angestrebt. Die Deponie-erweiterung wird so angeordnet, dass sie sich zwischen zwei Gelände-erhebungen in den Hang einbetten kann. Dadurch wird ihre Einsehbarkeit reduziert und die Einpassung in die Landschaft verbessert. Es sind keine Fruchtfolgeflächen oder Natur- sowie Landschafts-schutzzonen betroffen. Insgesamt können die Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum hin beschränkt werden.

Die Deponie Grundbiel leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der weiteren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung von Saas-Fee und somit zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung der Schweiz.

5.1.2 Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Planung betrifft keinen Sachplan des Bundes. Die Vorgaben des Landschaftsschutzkonzepts werden durch die Positionierung, bestmögliche Integration sowie abschliessende Rekultivierung berücksichtigt.

5.1.3 Biotope und Inventare von nationaler Bedeutung

Durch das Vorhaben werden keine Biotope von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a des Natur und Heimatschutzgesetzes (NHG), wie beispielsweise Auengebiete, TWW, Flach-moore etc. tangiert. Dasselbe gilt für entsprechende Inventare im Sinne von Art. 6 NHG.

5.2 Stufe Kanton

Gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept (ROK) gehört die Gemeinde Saas-Fee zu dem Raumtyp «alpiner Tourismusraum mit Zentren», wobei Saas-Fee eines dieser Zentren darstellt.

In diesem Sinne ist es wichtig, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Siedlungsstruktur und das touristische Beherbergungsangebot kontinuierlich erneuert und an die zeitgemässen Bedürfnisse hin angepasst werden kann.

Die geplante Deponieerweiterung steht im Einklang mit der übergeordneten, räumlichen Entwicklungsstrategie des Kanton Wallis, da diese die Grundlage für eine entsprechende Entwicklung darstellt. Durch die geplante Erweiterung des bereits bestehenden Standorts sowie die künftige Wiederverwertung geeigneter Materialien, wird zudem der 2. Grundsatz der räumlichen Entwicklung des Kantons berücksichtigt. Dieser besagt, dass der Lebensraum und die natürlichen Ressourcen in ausgewogener Weise genutzt und geschützt werden.

Die vorliegende, projektspezifische Revision der kommunalen Nutzungsordnung der Gemeinde Saas-Fee betrifft insbesondere die Themenbereiche **A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur** sowie **E. Versorgung und andere Infrastruktur** des kantonalen Richtplans.

Die nachfolgende Übersichtstabelle verschafft einen Überblick, inwiefern die geplante Massnahme die Themenbereiche betreffen und verweist auf entsprechende, weiterführende Kapitel.

Nr.	Thema	Kantonaler Richtplan (kRP)	Gemeinde / Planungs-mass-nahme be-troffen?	Kapitel im Bericht Art. 47 RPV / Begründung der Nichtberücksichtigung
A.10	Landwirtschaft	Koordinationsblät-ter A.1, A.2, A.3, A.4, A.8	☐ ja ☒ nein	Geplante Erweiterung grenzt an bestehende Deponiezone an und befindet sich im Bereich von Walda-real
A.20	Wald	Koordinationsblät-ter A.6, A.7	☒ ja ☐ nein	Siehe Kapitel 5.2.1
A.30	Natur und Landschaft	Koordinationsblät-ter A.8, A.9, A.10*, A.11	☒ ja ☐ nein	Betroffen sind A.8, A.9, siehe Kapitel 5.2.2
A.40	Fliessgewässer und Seen - Gewässerraum	Koordinationsblät-ter A.12, A.13, A.15	☐ ja ☒ nein	Es befinden sich keine Fliess- und Stehgewässer im Projektperimeter.
A.50	Naturgefahren	Koordinationsblatt A.16	☐ ja ☒ nein	Standort wird durch keine Naturgefahrenkarten er-fasst.
B.10	Tourismus	Koordinationsblät-ter B.1, B.2*	☐ ja ☒ nein	Kein direktes, touristischen Projekt / Vorhaben
B.20	Camping**	Koordinationsblatt B.3	☐ ja ☒ nein	Kein direktes, touristischen Projekt / Vorhaben
B.30	Skigebiete	Koordinationsblatt B.4*	☐ ja ☒ nein	Kein direktes, touristischen Projekt / Vorhaben
B.40	Golfplätze	Koordinationsblatt B.5*	☐ ja ☒ nein	Kein direktes, touristischen Projekt / Vorhaben
B.50	Freizeitlangsamverkehr (FLV)	Koordinationsblatt B.6	☐ ja ☒ nein	Die homologierten Freizeit-verkehrswege werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

C.10	<u>Bauzonen für die Wohnnutzung (Dimensionierung und Mobilisierung)</u>	Koordinationsblatt C.1	☐ ja nein	☒	Die Dimensionierung der Bauzonen erfolgt im Rahmen der Gesamtrevision.
C.12	<u>Strukturerhaltungszone</u>	Koordinationsblatt C.1	☐ ja nein	☒	Im Projektperimeter befinden sich keine entsprechenden Siedlungsstrukturen
C.20	<u>Bauzonenqualität</u>	Koordinationsblätter C.2, A.8	☐ ja nein	☒	Die Thematik Bauzonenqualität bildet Bestandteil der Gesamtrevision.
C.30	<u>Kulturelles Erbe: Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten</u>	Koordinationsblatt C.3	☐ ja nein	☒	Es werden keine Objekte oder Inventare des baukulturellen Erbes tangiert. Der Fahrweg nach Saas-Almagell erfährt keine negativen Auswirkungen.
C.40	Arbeitszonen**	Koordinationsblatt C.4	☐ ja nein	☒	Es wird keine Arbeitszone festgesetzt.
C.50	<u>Störfallvorsorge</u>	Koordinationsblatt C.6	☐ ja nein	☒	Das Vorhaben fällt nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung.
C.60	<u>Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)</u>	Koordinationsblatt C.7*	☐ ja nein	☒	Die Erschliessung ist vorhanden. Die Deponie deckt den lokalen Bedarf.
C.70	<u>Öffentliche und militärische Anlagen</u>	Koordinationsblätter C.8, C.9	☒ ja nein	☐	Siehe Kapitel 5.2.3
D.10	<u>Mobilität und Transportinfrastruktur</u>	Koordinationsblätter D.1, D.2*, D.3*, D.4*, D.5, D.7, D.8	☐ ja nein	☒	Nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Der Standort ist erschlossen.
D.20	<u>Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs</u>	Koordinationsblatt D.6*	☐ ja nein	☒	Nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.
E.10	<u>Wasser (Bewirtschaftung / Versorgung / Schutz)</u>	Koordinationsblätter E.1, E.2	☐ ja nein	☒	Nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Es werden keine speziellen Grundwasservorkommen tangiert.
E.20	Energie (Versorgung / Transport / Verteilung)**	Koordinationsblätter E.3, E.7	☐ ja nein	☒	Nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.
E.30	Energie (Produktionsinfrastruktur)**	Koordinationsblätter E.4*, E.5*, E.6*	☐ ja nein	☒	Nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.
E.40	<u>Mineralische Materialien (Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle)</u>	Koordinationsblätter E.8*, E.9*	☒ ja nein	☐	Siehe Kapitel 5.2.4
F.10	<u>Umwelt (Altlasten, Lärm, nichtionisierende Strahlung, Luft, Lichtverschmutzung, Boden, UVP)</u>	Querschnittsthema	☒ ja nein	☐	Siehe Kapitel 5.2.5

5.2.1 Wald

Der Erweiterungssperimeter der Deponie Grundbiel liegt im Waldareal. Die geplante Deponieerweiterung beansprucht daher Waldflächen temporär und bedingt eine Rodungsbewilligung. Der Wald besteht hauptsächlich aus den Baumarten *Larix decidua*, *Pinus cembra* und *Pinus mugo*. Aufgrund der vorkommenden Arten ist der Bestand dem Lärchen-Arvenwald zuzuordnen, welcher gemäss Anhang 1 NHV als schützenswerter Lebensraum gilt. Die notwendige temporäre Rodung entspricht einer Fläche von 8043 m².

Der betroffene Bestand erfüllt insbesondere Schutz-, Lebensraum- und Erholungsfunktionen. Der Erweiterungssperimeter wurde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) festgelegt.

Die Planung berücksichtigt damit die Vorgaben des Koordinationsblatts A.6, indem die Beanspruchung räumlich auf das betriebsnotwendige Mass beschränkt, die bestehende Erschliessung weiterverwendet und auf zusätzliche Eingriffe in den Wald verzichtet wird. Nach Abschluss der Deponienutzung sind die beanspruchten Flächen gemäss den Vorgaben des Rodungsbewilligungsverfahrens wiederherzustellen beziehungsweise aufzuforsten.

Das Koordinationsblatt A.7 ist insofern berücksichtigt, als die vereinfachte Waldfeststellung als Grundlage der Planung anerkannt und die erforderlichen Rodungsverfahren durchgeführt werden. Die definitive Zuweisung des bestehenden Ökohofs zur ZöBA Typ B bereinigt zudem eine langjährig bestehende, heute defacto waldlose Nutzung. Die definitive Rodung entspricht eine Fläche von 1702 m² und der erforderliche Ersatz werden im Spezialverfahren festgelegt.

5.2.2 Natur und Landschaft

Die Deponieerweiterung wird unmittelbar an die bestehende Anlage angegliedert und in eine zwischen Geländeerhebungen liegende Mulde eingebettet. Damit werden die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, die Einsehbarkeit und die Auswirkungen auf den Landschaftsraum minimiert. Die bestehende Erschliessung wird weitergenutzt. Dies entspricht insbesondere dem Koordinationsblatt A.8, wonach Anlagen landschaftlich zu integrieren und nach Abschluss ihrer Nutzung wiederherzustellen sind.

Im Erweiterungssperimeter befinden sich keine Inventarbiotope von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung. Betroffen sind jedoch die schützenswerten Lebensräume Lärchen-Arvenwald und mesophile subalpine Zwergstrauchheide (vgl. dazu beiliegender Bericht zur Standortbestimmung). Zudem liegt der Standort im kantonalen Jagdbanngebiet Nr. 36 Plattjen. Die Interessen des Natur- und Wildtierschutzes werden im Rodungs- und Baubewilligungsverfahren vertieft behandelt. Die Eingriffe sind auf das erforderliche Mass zu beschränken sowie durch Wiederherstellungs- und gegebenenfalls Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Damit werden die Vorgaben des Koordinationsblatts A.9 zur Berücksichtigung und Koordination der Naturschutzinteressen erfüllt.

5.2.3 Öffentliche Bauten und Anlagen

Mit der definitiven Zuweisung des bestehenden Ökohofs zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Typ B wird eine seit Jahren bestehende, kommunale Entsorgungsinfrastruktur planungsrechtlich gesichert. Der Ökohof dient der wohnortnahen Annahme von Grün-abfällen, Wurzelstöcken und Altmetallen und deckt damit einen ausgewiesenen lokalen Bedarf. Die Massnahme schafft keine neue Anlage an einem neuen Standort, sondern sichert eine bestehende Nutzung innerhalb eines bereits technisch geprägten und erschlossenen Areals.

Damit entspricht die Planung dem Koordinationsblatt C.8: Die öffentliche Anlage wird bedarfsgerecht, standortgerecht und unter Weiterverwendung der bestehenden Infrastruktur gesichert. Ihre Erreichbarkeit ist über die bestehende Erschliessung gewährleistet; zu-sätzliche Erschliessungsanlagen sind nicht erforderlich.

5.2.4 Deponien und Standorte zur Verwertung von Abfällen

Die Erweiterung der Deponie Grundbiel und die Ergänzung der zulässigen Materialverwertung entsprechen den Zielsetzungen der Koordinationsblätter E.8 und E.9. Durch die Aufbereitung geeigneter Aushub- und Ausbruchmaterialien vor Ort wird die Wiederverwertung gegenüber der Ablagerung priorisiert. Dies stärkt die Kreislaufwirtschaft, reduziert Transporte und ermöglicht die Verwendung lokal anfallender Materialien. Die Erweiterung erfolgt am bestehenden Standort mit vorhandener Erschliessung und ist damit einer neuen, bisher unberührten Deponiefläche vorzuziehen.

Der Bedarf ist aufgrund der begrenzten Restkapazität der bestehenden Deponie aus-gewiesen.

Die geplante Erweiterung sichert die effiziente Entsorgung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial langfristig. Die wesentlichen Konflikte mit Wald, Natur, Landschaft, Wildtieren und Gewässerschutz sind im Bericht identifiziert; sie werden durch die Begrenzung des Perimeters sowie durch vorgesehene Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmass-nahmen behandelt. Der Standort ist im kantonalen Bewirtschaftungsplan als Erweiterungs-potenzial aufgeführt. Voraussetzung für die Genehmigung der kommunalen Nutzungsplan-anpassung bleibt die koordinierte Aufnahme der Deponieerweiterung in den kantonalen Richtplan.

5.2.5 Umweltauswirkungen

Da die Erweiterung kleiner als 500.000 m³ ist, ist für das Projekt keine Umweltverträglich-keitsprüfung erforderlich.

Unabhängig davon wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen der vorgängig durchgeführten Standortbestimmung (siehe dazu beiliegender Bericht des Büros PLANAX vom Oktober 2024) stufengerecht analysiert und beurteilt.

Grundsätzlich wurden keine grundlegenden Konflikte hinsichtlich der einschlägigen Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung identifiziert. An dieser Stelle wird auf den entsprechend beiliegenden Bericht zur Standortbestimmung des Büros PLANAX vom Oktober 2024 verwiesen.

6 Ausgleich und Entschädigung

Durch die geplante Erweiterung der Deponiezone sowie die Einzonung in eine ZöBA Typ B für den Ökohof entstehen keine erheblichen Vor- oder Nachteile im Sinne von Art. 10b kRPG. Da die betroffenen Flächen sich im Eigentum der Einwohner- und Burgergemeinde befinden, werden keine privaten Eigentumsinteressen tangiert.

7 Information und Mitwirkung

Basierend auf dem vorliegenden Planungsbericht lädt der Gemeinderat die Bevölkerung von Saas-Fee somit ein, im Sinne von Art. 33 kRPG, während 30 Tagen ihre Anregungen und Vorschläge zu den geplanten Massnahmen schriftlich einzugeben. Die Mitwirkungsfrist dauert vom 09. Oktober bis zum 8. November 2026.

Während dieser Zeit können die entsprechenden Pläne und Berichte sowohl auf der Gemeindekanzlei als auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde eingesehen werden.

8 Koordination der Verfahren

Parallel zur vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird das Verfahren für die Aufnahme der Deponieerweiterung in den kantonalen Richtplan durchgeführt. Der Richtplan-eintrag auf Koordinationsstufe «Festsetzung» ist eine Voraussetzung für die Genehmigung der Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung. Die Verfahren werden inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert durchgeführt.

Das Rodungsverfahren für die temporäre Rodung im Zuge der geplanten Deponieerweiterung sowie die definitive Rodung für die Festsetzung der ZÖBA im Bereich des Ökohofs, werden zeitgleich materiell und formell mit dem Nutzungsplanungsverfahren koordiniert. Das entsprechende Vorgehen wurde im Vorfeld mit den zuständigen Dienststellen für Wald, Natur und Landschaft sowie Raumentwicklung definiert.

Das Bau- und Errichtungsbewilligungsverfahren wird zum gegebenen Zeitpunkt bei der kantonalen Baukommission (KBK), als zuständige Baubewilligungsbehörde, eingereicht.

Die vorliegende Teilrevision erfolgt in einem separaten Planungsverfahren im Sinne von Art. 33 ff kRPG und nicht im Rahmen der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Saas-Fee. Die materielle Koordination ist jedoch sichergestellt.

9 Vorgehen und Verfahren

Der weitere Planungsprozess sieht wie folgt aus:

Zeitpunkt	Verfahrensablauf	Art. kRPG	Dauer
9. Oktober 2026	Mitwirkungsverfahren	33	30 Tage
	Auswertung Mitwirkungsverfahren und gegebenenfalls Überarbeitung der Dokumente	33	
	Öff. Auflage mit Einsprachemöglichkeiten	34	30 Tage
	Gegebenenfalls Einsprachenverhandlungen	35	7 Tage
	Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen und allfällige Bereinigung des Aufgedossiers durch den Gemeinderat	35	14 Tage
	Unterbreitung des Aufgedossiers+ Einspracheakten+ Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36	
	Beratung und Beschluss durch die Urversammlung	36	
	Öff. Auflage des von der Urversammlung beschlossenen Entscheids inkl. Beschwerdefrist an den Staatsrat	36	30 Tage
	Homologation durch den Staatsrat	38 a	6 Monate

Brig, 6. October 2026

erarbeitet durch:

Hannah Pillon

Claudio Andenmatten